

StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt straßenrechtliche Baubewilligung des Neubaus der Traunbrücke

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vorgelegt, mit dem die straßenrechtliche Baubewilligung für die Umlegung und den Umbau eines Teilbereiches der „Scharnsteiner Straße“ (Landesstraße B 120b) in Gmunden erteilt wurde. Konkret soll im Zuge des Projektes „StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf“ die bestehende Brücke über den Traunfluss in Gmunden komplett abgetragen und im Anschluss entsprechend den weitgehend bestandsnahen Linienführungen neu errichtet werden, da künftig auch die Straßenbahn das Brückenbauwerk benützen soll, die bestehende Brücke für den Einbau der Schienen jedoch nicht geeignet ist.

Das Straßenbahnprojekt „StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf“ selbst wurde mit eisenbahnrechtlichem Bescheid des Landeshauptmannes bewilligt und war bereits Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht (Erkenntnis vom 16. Juni 2015, LVwG-650317 - 650320/Sch). Daher war das Straßenbahnprojekt „StadtRegioTram“ im straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Die Beschwerdeführerin im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren beantragte die Aufhebung des straßenbaurechtlichen Bescheides mit Verweis auf Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffbelastungen.

Auf Basis des vorgelegten Verwaltungsaktes, der eingeholten sachverständigen Expertisen aus dem Bereich der Straßenbautechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik und Luftreinhalte-technik sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzulegen und in

der die fachlichen Expertisen entsprechend erörtert wurden, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die vorgelegte Beschwerde als unbegründet abzuweisen und somit die straßenrechtliche Baubewilligung zu bestätigen war.

Das Landesverwaltungsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass keinerlei Zweifel an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der eingeholten gutachterlichen Expertisen aus den verschiedenen Technikbereichen bestehen. Durch das gegenständliche Straßenbauprojekt, das von der projektmäßigen Linienführung her weitestgehend den bestehenden straßen- und brückenmäßigen Bestand beibehält, ist jedenfalls keine Verschlechterung des Verkehrsaufkommens zur bestehenden Straßensituation zu erwarten. Das Projekt bewirkt somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass selbst unter Zugrundelegung der prognostizierten Verkehrszahlen dem geforderten Berücksichtigungsgebot durch die im bekämpften Bescheid bereits verfügbaren Auflagen ausreichend Rechnung getragen wird.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-150948) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

Kontakt:

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at